



Zürich, 13. Juli 2017

Entfallen der Überprüfung der Venia Legendi

Sehr geehrte Damen und Herren

In den vergangenen Jahren haben Sie um diese Zeit von der Abteilung Personal der UZH stets ein Schreiben betreffend Überprüfung der Venia Legendi der in Ihrer Fakultät lehrenden Privatdozierenden und Titularprofessorinnen und Titularprofessoren erhalten. Beigefügt war jeweils die Liste der Personen, die zur Überprüfung im bevorstehenden Herbstsemester anstanden.

Mit meinem Schreiben vom 7. Januar 2017 hatte ich Sie bereits auf die Änderungen hingewiesen, die mit dem Inkrafttreten der revidierten Universitätsordnung auf den 1. August 2017 verbunden sind: Vom Herbstsemester 2017 an entfällt die periodische Überprüfung der Venia Legendi, weil mit der Habilitation der PD-Titel auf Dauer verliehen wird (UniO neu § 11 Abs. 3). Das gilt auch für Privatdozierende, die den Titel vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen erhalten haben (UniO neu § 84 Abs. 2). Damit entfällt auch die *Lehrpflicht* für die Privatdozierenden. Das *Recht* zu lehren bleibt jedoch weiterhin bestehen und kann, wenn für die Lehre kein Bedarf im Rahmen von Studienprogrammen besteht, ausserhalb von Studienprogrammen wahrgenommen werden (*siehe* dazu das Papier der Universitätsleitung vom 6. Juni 2016 an die Dekaninnen und Dekane über „Grundlagen für eine einheitliche Regelung zu Lehrveranstaltungen von PDs und TPs ohne UZH-Anstellung ausserhalb von Studienprogrammen“).

Die revidierte Universitätsordnung regelt auch das Verfahren der Ernennung zur Titularprofessorin bzw. Titularprofessor sowie der Verlängerung der Titularprofessur neu (UniO neu §§ 14 – 14c.). Die Titularprofessur ist in Zukunft nicht mehr an das Vorliegen einer Habilitation und damit auch nicht mehr an eine Überprüfung der Venia Legendi geknüpft, und sie ist auf höchstens sechs Jahre befristet mit der Möglichkeit der Verlängerung. Titularprofessorinnen und Titularprofessoren, die vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen ernannt wurden, haben das Recht, den Titel während höchstens sechs Jahren nach Inkrafttreten der revidierten Universitätsordnung nach dem bisherigen Recht weiterzuführen (UniO neu § 84 Abs. 3). Wenn die Titularprofessur danach verlängert werden soll, bedarf es eines Antrags der Fakultät an die Erweiterte Universitätsleitung. Damit obliegt es jetzt und in Zukunft den Fakultäten, diese Fristen zu kontrollieren, und nicht mehr der Abteilung Personal, eine entsprechende Liste zusammenzustellen.

Aus den genannten Gründen wird die genannte Liste also nicht mehr verschickt.

Für allfällige Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung (fatke@ife.uzh.ch), desgleichen die Abteilung Personal (doz@pa.uzh.ch).

Mit freundlichen Grüssen

Prof. Dr. Reinhard Fatke, alt Dekan PhF

Leiter des Projekts „Systemwechsel im Lehrauftragswesen“